

Das für Argentinien geltende Telefonregister kann im Internet über die Suchmaschine www.numberway.com genutzt werden.

g) Besonderheiten

Für Deutschland besteht im Verhältnis zu Argentinien keine vertragliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen. In Argentinien werden nach nationalem Verfahrensrecht deutsche Unterhaltsentscheidungen ohne inhaltliche Nachprüfung zur Zwangsvollstreckung zugelassen, Art. 517 ff CPC, Art. 175 ff CPC. Die bei der Antragstellung vorzulegende deutsche Entscheidung ist als mit Apostille versehene Abschrift einzureichen.

(Boe)

3. Australien

Sieben Fragen zur Geltendmachung von Unterhalt

a) Welche internationalen Rechtsgrundlagen sind relevant?

Für die Vornahme von Zustellungen und die Durchführung von Beweisaufnahmen: 4

- das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20.3.1928,⁷ das für den Bereich der Zustellung künftig neben dem für Australien noch nicht in Kraft getretenen Haager Zustellungsübereinkommen vom 20.11.1965⁸ mit Beitritt vom 15.3.2010 gelten wird, wobei für den Bereich der Beweisaufnahme seit dem 3.7.1993 auch das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen vom 18. 3.1970⁹ wirksam ist.

Für die Rechtshilfe in Unterhaltssachen:

- das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956 mit Geltung vom 14.3.1985 an,¹⁰

Für die Vollstreckbarerklärung:

- seit dem 1.2.2002 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973,¹¹

die beide voraussichtlich künftig abgelöst werden durch das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 iVm dem korrespondierenden deutschen Durchführungsgesetz.

b) Wie lassen sich der Aufenthalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse ermitteln?

In Australien gibt es keine Meldepflicht und dementsprechend auch kein zentrales Meldesystem. Hat der unterhaltspflichtige Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit, kann die deutsche Auslandsvertretung, die für den zuletzt bekannten Aufenthaltsort zuständig ist, im Fall eines Eintrags des Elternteiles in die sog. Krisenvorsorgeliste Auskunft geben. Bei australischer Staatsangehörigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils

⁷ RGBl 1928 II, 623; BGBl. 1955 II, 699; BGBl. 1955, 918; BGBl. 1956 II, 890; BGBl. 1957 II, 467.

⁸ BGBl. 1977 II, 1453.

⁹ BGBl. 1977 II, 1472.

¹⁰ BGBl. 1959 II, 150; 1985 II, 1003.

¹¹ BGBl. 1986 II, 826; 2002 II, 751.

können die Wählerlisten (electoral rolls) in den regionalen Büros der Australian Electoral Commission (AEC) zur Anschriftensuche durchgesehen werden. Die Hauptbüros der AEC in den einzelnen Staaten bzw Territorien und das landesweite Hauptbüro in Canberra verfügen über Ausgaben der Wählerlisten für ganz Australien. Im Internet kann über die gültigen Telefonregister recherchiert werden.¹²

Nach Einleitung eines Rechtshilfeverfahrens auf der Grundlage des UN-Übereinkommens von 1956 kann die zuständige Rechtshilfebehörde, die Child Support Agency (CSA), lokale Steuerbehörden um Anschriftenmitteilung bitten, sofern der gesuchte Unterhaltsverpflichtete einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit behördlicher Unterstützung kommt nur in Betracht, wenn im Rechtshilfeweg die Unterhaltstitulierung beantragt wird. Die zuständige Child Support Agency erteilt dann Hinweise zu dem steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen.

c) Welche materiell-rechtlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Bei einer Unterhaltsfestsetzung in Australien kommt aus der Perspektive des australischen Rechtsanwenders australisches Unterhaltsrecht zur Anwendung. Nach dem Child Support Assessment Act 1989 mit vorrangiger behördlicher Unterhaltsfestsetzung durch die Child Support Agency sind beide Elternteile nach Maßgabe der tatsächlichen Betreuung des Kindes und ihrer Einkommenssituation bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu Unterhaltzahlungen verpflichtet. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Unterhaltsanspruch des Kindes nach Section 66 H Family Law Act 1975 nur bei Vorliegen bestimmter Unterhaltstatbestände (zB Behinderung, Ausbildung).

d) In welcher Sprache kann bzw muss korrespondiert werden?

Korrespondenz- und Amtssprache ist Englisch.

e) Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Tätigkeit der Child Support Agency ist kostenfrei. Wird die anwaltliche Vertretung gewählt, wird ein Anwaltshonorar fällig. Verfahrenskostenhilfe kann in Form der „Legal Aid“ bewilligt werden. In jedem Fall hat der Antragsteller eine Anfangsgebühr zu zahlen. Kosten entstehen hinsichtlich der Übersetzung der zu registrierenden und zu vollstreckenden verfahrensrelevanten Schriftstücke, die nicht in englischer Sprache vorliegen.

f) Nützliche Adressen

Im Bezug auf Kindesunterhalt empfiehlt sich die von der australischen Regierung eingerichtete Internetseite der Child Support Agency www.csa.gov.au mit praktischen und rechtlichen Hinweisen zu der Durchsetzung von Kindesunterhalt in Australien. Australisches Familienrecht und dazugehörige Rechtsgrundlagen werden ebenso dargestellt unter www.ag.gov.au. Familienrechtliche Beratung wird kostenfrei durch staatliche

¹² www.whitepages.com.au; www.yellowpages.com.au.

und nichtstaatliche Organisationen angeboten. Einen Überblick liefert der Link „Legal Support“ auf der Internetseite der Child Support Agency.

g) Besonderheiten

Auch wenn die Vaterschaft des Unterhaltsverpflichteten (noch) nicht feststeht, kann der Kindesunterhaltsanspruch in Australien bestimmt und vollstreckt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vaterschaft vermutet werden kann. Die Vermutung kann nach Section 29 (2) Child Support Assessment Act 1989 auf verschiedenen Tatbeständen beruhen, so zB, dass die Eltern zwar nie miteinander verheiratet waren, aber zusammen gelebt haben und das Kind binnen 20 bis 44 Wochen nach dem Ende des Zusammenlebens geboren ist. Die bloße Behauptung der Vaterschaft genügt dagegen nicht.

(Boe)

4. Belgien

Sieben Fragen zur Geltendmachung von Unterhalt

a) Welche internationalen Rechtsgrundlagen sind relevant?

Für die Geltendmachung von Unterhalt in Belgien sind die folgenden Rechtsgrundlagen 5 relevant:

- das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956;
- das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 15.4.1958;
- das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968;
- die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000;
- die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen;
- die Richtlinie (EG) Nr. 8/2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitigkeiten vom 27.1.2003 iVm §§ 1076 ff ZPO;
- die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 13.11.2007;
- das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956;
- die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen